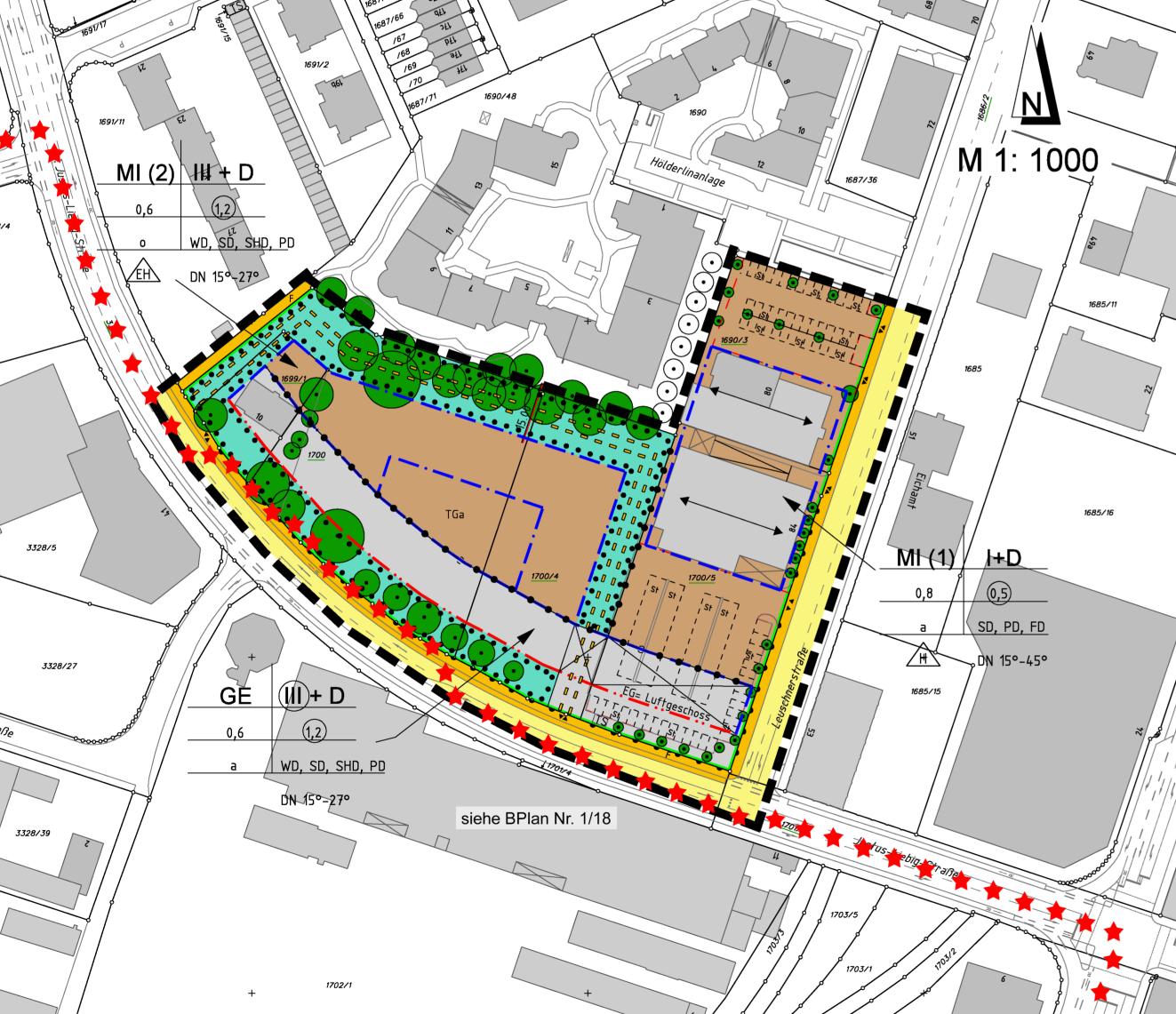


'Nahversorgungsbereich Justus-Liebig-Str./Ecke Leuschnerstr."



3328/31

Untere Pechhütte



FESTSETZUNGEN, ZEICHEN UND HINWEISE

Rechtsgrundlagen:

Die Festsetzungen erfolgen durch Zeichnung und Text auf der Rechtsgrundlage

Baugesetzbuch (BauGB):

Neugefasst durch Bekanntmachung vom 23. 09. 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 21 Gesetz vom 21. 06. 2005 (BGBl. I S. 1818)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. 01. 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22. 04. 1993 (BGBl. I S. 466) und

Bayerische Bauordnung (BayBO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 04. 08. 1997 (Inkrafttreten am 01. 01. 1998), zuletzt geändert am 10. 03. 2006 (GVBL 2006, S. 120)

Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. 12. 1990 (BGBL 1991 I S. 58).

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 BauGB)

Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)

Unter Hinweis auf § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO wird aus Gründen des Immissionsschutzes festgesetzt

Es sind nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren gesamte Schallemission den flächenbezogenen immisionswirksamen Schallleistungspegel von nachts 44 dB (A) / m²

tags $57 \text{ dB (A)} / \text{m}^2$

nicht überschreitet. Mit einer Einstufung in den Lärmpegelbereich IV gemäß DIN 4109 (89) / 2.10 / ist bei einer Büroraumnutzung ein Gesamtschalldämmmaß der Außenfassade (straßenzugewandte Seite) von R'w, res ≥ 35 erforderlich. Die Anforderungen an die Fenster richten sich nach der anteiligen Fassadenfläche und werden im Zuge von Detailplanungen festzulegen sein.

Mischgebiet 1 (§ 6 BauNVO) (Wohnen unzulässig)

Es sind nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren gesamte Schallemission den flächenbezogenen immisionswirksamen Schallleistungspegel von nachts 46 dB (A) / m²

tags $54 \text{ dB (A)} / \text{m}^2$ nicht überschreitet.

Mischgebiet 2 (§ 6 BauNVO) (Einzelhandelsbetriebe unzulässig)

Es sind nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren gesamte Schallemission den flächenbezogenen immisionswirksamen Schallleistungspegel von nachts 41 dB (A) / m² tags $54 \text{ dB (A)} / \text{m}^2$

nicht überschreitet.

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG: (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB §§ 16 ff. BauNVO)

Grundflächenzahl (GRZ)

Geschossflächenzahl (GFZ) als Höchstmaß

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

Zahl der Vollgeschosse zwingend

Dachgeschoss (Vollgeschoss)

BAUGRENZEN, BAUWEISE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB §§ 22 und 23 BauNVO)



offene bzw. abweichende Bauweise

Unter Hinweis auf Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayBO wird festgesetzt, dass Art. 6 Abs. 4 und 5 BayBO Anwendung findet

<u>ÄUSSERE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN UND ANDERE FESTSETZUNGEN</u> AUFGRUND LANDESRECHTLICHER VORSCHRIFTEN:

(§ 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit Art. 91 BayBO)

FD,PD,SD,WD,SHD Flachdach, Pultdach, Satteldach, Walmdach, Sheddach

DN 15°-45° Dachneigung 15°-45°

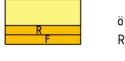


Einzelhäuser und Hausgruppen zulässig

NUTZUNGSSCHABLONE:

Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse	
Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl	
(GRZ)	(GFZ)	
Bauweise	Dachform, Dachneigung	

VERKEHRSFLÄCHEN: (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)



öffentl. Straßenverkehrsfläche Rad- und Fußweg



Straßenbegrenzungslinie

Ein- und Ausfahrt

Bereiche ohne Ein-/Ausfahrt

St ____

Gemeinschaftsgarage (Tiefgarage)

GRÜNFLÄCHE: (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Feuerwehrumfahrt

Umgrenzung von Flächen zum Erhalt und zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen. Die Feuerwehrumfahrt ist mit Rasengittersteinen zu befestigen und zu



SONSTIGE FESTSETZUNGEN:



Trafostation

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes

Oberirdische Versorgungsleitungen für Strom, Telefon, TV-Kabel usw. sind unzulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

TEXTLICHE FESTSETZUNG GRÜNORDNUNG:

Erhalt bestehender Einzelbäume:

Die im Plan gekennzeichneten Einzelbäume werden erhalten und durch entsprechende Baumschutzmaßnahmen während der Bauzeit geschützt.

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind gärtnerisch zu gestalten.

VERMINDERUNG DER VERSIEGELUNG:

Zur Verminderung der Auswirkung auf die Grundwasserneubildung sind die Stellplätze mit versickerungsfähigen Belägen zu versehen.

(z.B. Sickerpflaster, Betonsteinpflaster mit großem Fugenanteil, Rasenpflaster, Natursteinpflaster mit Splittfugen, wassergebundene Decke).

BEGRÜNUNG VON STELLPLÄTZEN:

Für je 5 Stellplätze ist ein großkroniger standortgerechter Laubbaum zu pflanzen. Mindestgröße STU 14–16. Insgesamt ist ein Flächenanteil von 28% dauerhaft als Grünfläche zu unterhalten.

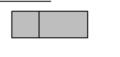
Pflanzenauswahl z.B.

ACER PLATANOIDES Spitzahorn in geeigneten Sorten TILIA CORDATA Winterlinde in geeigneten Sorten TILIA PLATYPHYLLUS -QUERCUS ROBUR – Stieleiche Traubeneiche

DACH - UND FASSADENBEGRÜNUNG:

- Flachdächer sind zu begrünen (Rasen) - Fensterlose Fassaden sind zu begrünen

(z.B. durch Efeu, Wein, Knöterich, Pfeifenwinde oder Kletterrosen)



bestehende Wohn- und Gewerbegebäude

vorh. Grundstücksgrenze gepl. Grundstücksgrenze

Grundstücks-Flurnummer

GESONDERTE ANLAGE ZUM BEBAUUNGSPLAN:

Begründung vom 07. 08. 06 gem. § 9 Abs. 8 BauGB

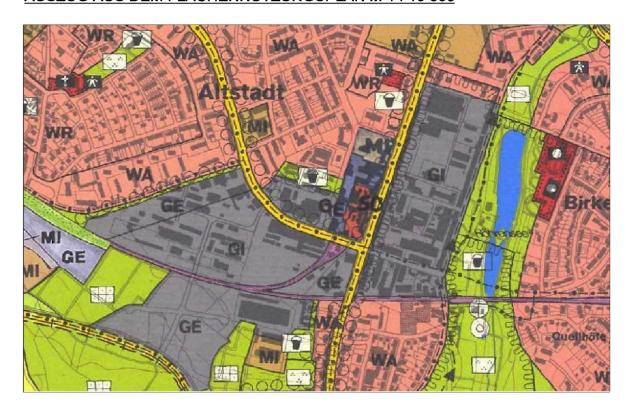
Schalltechnische Berichte von IBAS GmbH:

Bericht Nr. 05.3020/1 vom 06. 07. 2005 und Bericht Nr. 05.3020/2 vom 02. 06. 2006

ÜBERSICHTSPLAN M 1: 10 000



<u>AUSZUG AUS DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN M 1 : 10 000</u>



BAYREUTH Stadtbaureferat/Stadtplanungsamt BEBAUUNGSPLAN NR. 6 / 04

"Nahversorgungsbereich Justus-Liebig-Str./ Ecke Leuschnerstr." 08. 10. 2004

Bearbeitet:	Shot	geänd.: 07. 08. 2006	1 : 1000
Geprüft:	Cro O.	Datum	Maßstab
giall		- Damour	
	Dienststelle	Referat 4	

Verfahrensschritte zur Planaufstellung

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses (§ 2 Abs. 1 BauGB) im Amtsblatt Nr. 24 vom 26. 11. 04. Unterrichtung und Erörterung (§ 3 Abs. 1 BauGB) - Bekanntmachung im Amtsblatt Nr.24 vom ...26. 11. 04.

am ... 24. 11. 04

vom .06. 12. 04. bis ... 07. 01. 05. Auslegung Stadtratsbeschluß zur öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Aufstellungsbeschluß Stadtrat (§ 2 Abs. 1 BauGB)

am ... 27. 09. 06 Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) - Bekanntmachung im Amtsblatt vom ...13...10...06...

vom .23. 10. 06. bis ...23. 11. 06. - Auslegung Stadtratsbeschluß zur erneuten öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 3 BauGB)

Erneute öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 3 BauGB) - Bekanntmachung im Amtsblatt

- 2 Auslegung Satzungsbeschluß Stadtrat (§ 10 Abs. 1 BauGB)

am 20. 12. 06 Mit Schreiben der Regierung von Oberfranken

wurde das Genehmigungsverfahren (§ 10 Abs. 2 BauGB) abgeschlosser Inkrafttreten des Bebauungsplanes durch Bekanntmachung im Amtsblatt (§ 10 Abs. 3 BauGB)

Nr.10 vom .18. .05. .07...